

Energieeinsparberatung der Verbraucherzentrale Sachsen

Die Beratungen finden in der Regel am 1. und 3. Montag im Monat in der Beratungsstelle Oberer Steinweg 5 in 08523 Plauen sowie in den Beratungsstützpunkten am 1. Dienstag im Monat im Oelsnitzer Rathaus, am 2. Dienstag im Monat im Pausaer Rathaus und am letzten Dienstag im Monat im Reichenbacher Rathaus von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Die nächsten Beratungen finden am:

- 27. 10. 09 in Reichenbach
- 02. 11. 09 in Plauen
- 03. 11. 09 in Oelsnitz
- 10. 11. 09 in Pausa
- 16. 11. 09 in Plauen
- 24. 11. 09 in Reichenbach

statt.

Eine weitere Möglichkeit ist die kostenlose wie unabhängige

telefonische Energieberatung
der Verbraucherzentrale Sachsen
jeweils

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 09:00 – 12:00 und
13:00 – 16:00 Uhr
unter der Rufnummer
0800-0410310.**



Die Flurbereinigungsbehörde im Landratsamt:

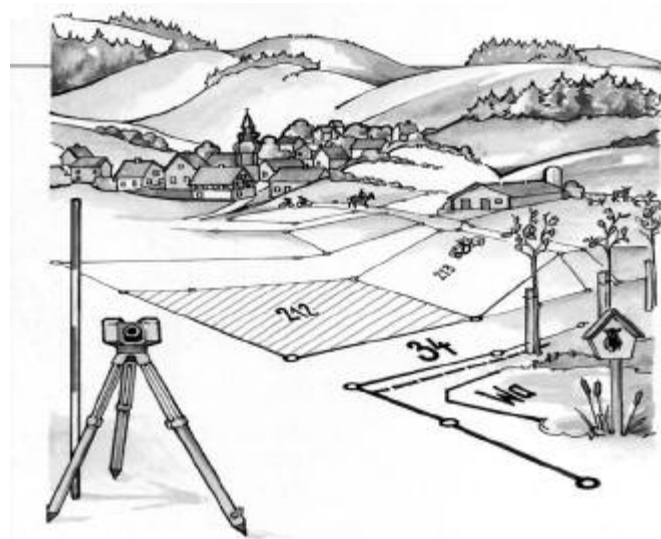
Neuordnung und Erschließung ländlicher Grundstücke durch Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch – eine gewinnbringende Investition für die Beteiligten

Mit der Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen im vergangenen Jahr wurden die Aufgaben der ehemaligen Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung auf die Landkreise übertragen. Seitdem ist die Flurbereinigungsbehörde im Amt für Wirtschaft, Bildung und Innovation im Vogtlandkreis für die Bodenordnung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung zuständig.

„Ziel unserer Arbeit ist es, zusammen mit den Gemeinden und ihren Bürgern nachhaltig wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Potenziale des ländlichen Raumes zu stärken, um die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern“, so Carsten Hofmann, der weiterhin erläutert: „In Flurbereinigungsverfahren und dem Freiwilligen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz können groß-

flächig Grundstücke gemeinsam mit den Eigentümern und ohne Ent-

wirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die Neuanlage von Wegen



eignung neu geordnet werden. Die Erschließung der land- und forst-

und Straßen verbessert und optimiert. Maßnahmen der Dorfent-

wicklung können in Zusammenhang mit Bodenordnung effektiv umgesetzt werden.“

Die Neugestaltung des Verfahrensgebietes erfolgt durch die Teilnehmergemeinschaften, die als Zusammenschluss aller Grundstückseigentümer des Verfahrens eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet. Damit ist die Bürgermitwirkung vor Ort als oberstes Grundprinzip der Flurbereinigungsverfahren gesichert. In der Flurbereinigungsbehörde im Landratsamt Vogtlandkreis befinden sich derzeit 10 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Gesamtfläche von ca. 7.000 ha in Bearbeitung.

Darüber hinaus stehen der Flurbereinigungsbehörde mit den Verfahren Freiwilliger Landtausch und Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz wichtige Instrumente zur Feststel-

lung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse von getrennten Boden- und Gebäude- bzw. Anlageigentum im ländlichen Raum zur Verfügung. Oft stehen immer noch zu DDR-Zeiten entstandene Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe oder Eigenheime auf fremden Grund- und Boden. Diese Eigentumsfragen werden von uns auf freiwilliger Basis oder wenn nötig von Amts wegen geregelt. Beide Verfahrensarten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind für die Beteiligten frei von Kosten und Gebühren.

Auskünfte und Informationen erteilt die
**Flurbereinigungsbehörde am
Landratsamt Vogtlandkreis
Bahnhofstraße 46/48
08523 Plauen
Telefon: 03741 392-1940**

Ein Unfall, eine Operation oder eine schwere Krankheit – es kann jeden von uns treffen Selbst bestimmt vorsorgen ist mehr als einen kurzen Gedanken wert

Das Grundgesetz Art. 2 garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Das heißt, Sie



können im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen.

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten der Betreuungsvorsorge

1. Der private Weg mit Hilfe aller Arten von **Vollmachten**
2. Der gerichtlich-kontrollierte Weg durch die **Betreuungsverfügung**.

Die Vorsorgevollmacht

⇒ ist das rechtlich stärkste Instrument, um privat und ohne Ein-

mischung von außen seine Angelegenheiten für alle Lebensbereiche zu regeln;

- ⇒ gilt ab einem von Ihnen vorher bestimmten Zeitpunkt, sie ist an die von Ihnen festgelegten Bedingungen gebunden.
- ⇒ Sie gilt nur für die Bereiche und Aufgaben die in ihr benannt sind. Diese sollten konkret und unmissverständlich formuliert sein.
- ⇒ Bevollmächtigen Sie nur Personen, welche Ihr Vertrauen besitzen.
- ⇒ Bewahren Sie die Vollmacht gut zugänglich auf.
- ⇒ Um Sie vertreten zu können, muss Ihr Bevollmächtigter das Original in den Händen haben.

Die Betreuungsverfügung

- ⇒ kommt insbesondere dann in Frage, wenn Sie niemanden kennen, dem sie eine Vollmacht erteilen könnten, oder wenn Sie andere Gründe haben, eine gerichtlich kontrollierte Regelung Ihrer Angelegenheiten zu wünschen.
- ⇒ Bestimmen Sie, wen Sie sich

zum Betreuer wünschen oder wer auf keinen Fall eingesetzt werden soll.

- ⇒ Nehmen Sie alles auf, was von einem eventuell zukünftig bestellten Betreuer beachtet werden soll.

Für beide Vorsorgemöglichkeiten gilt

- ⇒ Treffen Sie genaue Bestimmungen.
- ⇒ Wählen Sie eindeutige Formulierungen, damit Handlungsanweisungen und Entscheidungsvorgaben nicht falsch verstanden werden.
- ⇒ Überprüfen Sie Ihre Vorsorgemöglichkeit regelmäßig, ob ihr Wille und Wunsch weiter besteht.
- ⇒ Sie können jederzeit Ihre Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung widerrufen.

Seit dem 01. 07. 05 können Sie Ihre Unterschrift auf Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bei der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigen lassen.

Dies führt zu mehr Klarheit im

Rechtsverkehr. Eine Beglaubigung kostet nur 10.00 Euro.

Die Patientenverfügung

- ⇒ Mit einer Patientenverfügung können Sie dokumentieren, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können.
- ⇒ Es ist jedoch wichtig, dass dieser Wille auch von jemandem zur Geltung gebracht wird.
- ⇒ Dies kann eine bevollmächtigte Person ihres Vertrauens sein oder ein gerichtlich bestellter Betreuer im Bedarfsfall.
- ⇒ Wenn Sie eine Person ihres Vertrauens in Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt haben, sollten Sie unbedingt mit dieser Ihre Patientenverfügung besprechen.
- ⇒ Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärzte und das Behandlungsteam.
- ⇒ Die Patientenverfügung wurde im Gesetz (§ 1901 a BGB) verankert und tritt ab 01. 09. 09 in Kraft.
- ⇒ Wesentlicher Inhalt: Liegt eine

Patientenverfügung vor, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte zu prüfen, ob die dortigen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituationen zutreffen, und ihnen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

- ⇒ Der behandelnde Arzt hat zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme indiziert ist, und hat dies mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten unter Berücksichtigung des Patientenwillens zu erörtern.

Die Betreuungsbehörde des Vogtlandkreises informiert Sie gern über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Wir unterstützen Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Wir sind für Sie da.
**Betreuungsbehörde des Vogtlandkreises
Bahnhofstraße 8
08209 Auerbach
Tel: 03744 254-3010**